



## Öffentlich geförderte Kindertagespflege Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Stand: 12.01.2009

### 1. Sind Steuern zu zahlen?

**Die Einnahmen der Tagespflegepersonen sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.** Das gilt sowohl für Einnahmen von privater Seite als auch bei Zahlung aus einer öffentlichen Kasse. Die grundsätzliche Steuerpflicht führt jedoch in vielen Fällen nicht auch zu einer tatsächlichen Steuerbelastung.

NEU

Bei der für das Finanzamt erforderlichen Gewinnermittlung können selbständige Tagespflegepersonen von den erzielten Einnahmen eine **Betriebsausgabenpauschale** abziehen. Diese beträgt je vollzeitbetreutem Kind (täglich 8 h oder mehr an mind. 5 Tage pro Woche) **300 € monatlich**. Bei geringerer Betreuungszeit gelten folgende monatlichen Pauschalen:

je 7 h an 5 Tagen pro Woche: 262,50 €

je 6 h an 5 Tagen pro Woche: 225,00 €

je 5 h an 5 Tagen pro Woche: 187,50 €

je 4 h an 5 Tagen pro Woche: 150,00 €

je 4 h an 4 Tagen pro Woche: 120,00 €

**Beispiel:** Eine Tagespflegeperson betreut 3 Kinder: 1 Kind tägl. 8 h an 5 Tagen je Woche; 2 Kinder tägl. 4 h an 4 Tagen je Woche.

Die **monatliche Betriebsausgabenpauschale** beträgt **540 €** (300 € für das 1. Kind und je 120 € für die beiden anderen Kinder).

Die Betriebsausgabenpauschale darf allenfalls **bis zur Höhe der Einnahmen** abgezogen werden. Bei Betreuung der Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen ist ein Abzug der Pauschale ausgeschlossen.

Anstelle der Betriebsausgabenpauschale können die tatsächlichen Betriebsausgaben (Einzelnachweis) berücksichtigt werden, soweit deren Gesamtsumme die zu gewährende Pauschale übersteigt. Zu den abziehbaren Betriebsausgaben gehören z. B. die Aufwendungen für Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungskosten, Kommunikationskosten, (ggf. anteilige) Miete und Energiekosten.

WIE GEHABT

Die von den Tagespflegepersonen gezahlten Sozialversicherungsbeiträge können im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Zu einer tatsächlichen Belastung mit Einkommensteuern kommt es allenfalls, wenn das persönliche zu versteuernde Einkommen (Gewinn aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson, ggf. Einkünfte aus anderen Tätigkeiten, ggf. Einkünfte des Ehepartners) den **Grundfreibetrag** von derzeit 7664,00 € (Ledige) oder 15.328 € (Verheiratete bei Zusammenveranlagung) **überschreitet**. Nähere Auskünfte über das Bestehen einer Steuerpflicht erteilt das örtlich zuständige Finanzamt.

**Umsatzsteuer ist** auch bei der Überschreitung des für Kleinunternehmer geltenden Betrages **nicht zu entrichten, wenn** eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII vorliegt.

## 2. Krankenkasse & Co

Die sozialversicherungsrechtlichen Änderungen folgen der steuerlichen Änderung. Um negative Auswirkungen gering zu halten, enthält das Kinderförderungsgesetz weitere Vorschriften zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Tagespflegepersonen. Es wurde sowohl gesetzlich geregelt, was vielfach Praxis war, aber auch zusätzliche Erleichterungen geschaffen. Die Änderungen beziehen sich auf selbständige Tagespflegepersonen.

Mit dem Inkrafttreten des KiföG:

NEU

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten **auch die hälftigen Beiträge** nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII n. F.).
- **Steuerfreiheit** von Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge (§ 3 Nr. 9 EStG n. F.).

Träger der Jugendhilfe erstatten **angemessene Kosten für den Sachaufwand** der Tagespflegepersonen sowie **Beiträge für eine Unfallversicherung** und **hälftige Beiträge für eine angemessene Alterssicherung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII n.F.).

WIE GEHABT

Für die „Einkommengrenzen“, die für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung entscheidend sind, ist der Gewinn zu berücksichtigen. Dieser kann anhand des Steuerbescheides ermittelt und/ oder anhand anderer Faktoren festgesetzt werden. Auskunft zum genauen Verfahren geben die Krankenkassen.

Es gelten nicht nur **unterschiedliche Einkommengrenzen** für die alten und die neuen Bundesländer. Auch die **Bemessungsgrundlagen für die Berechnung** der Beitragshöhe **sind unterschiedlich**. Diese Rechengrößen werden regelmäßig aktualisiert. Im Folgenden in Bezug genommen sind **die für das Jahr 2009 geltenden Rechengrößen für die alten Bundesländer**.

## Krankenversicherung

Mit Inkrafttreten des KiföG ist **gesetzlich geregelt** (§ 10 Abs. 1 S. 3 SGB V n.F.), dass Einkommenshöhe **und** „Kindergrenze“ für den Verbleib in der Familienversicherung zu beachten sind: Bis zum 31.12.2013 dürfen bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.

Mit Inkrafttreten des KiföG gilt:

NEU

- Beitragsberechnung bei freiwillig gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherten bis 31.12.2013 anhand geringer Bemessungsgrenze (840 €), wenn der Gewinn 360 € übersteigt, maximal 840 € beträgt und nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden, monatlicher Beitrag inklusive der Pflegeversicherung ca. 140 € (§ 240 Abs. 4 S. 5 SGB V n. F.);
- bei der Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und einem Gewinn von mehr als 840 € Beitragsberechnung anhand des tatsächlichen Gewinns;
- bei der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern gelten die Beitragsbemessungsgrenzen für hauptberufliche Selbständige (Mindestbemessungsgrenze 1890 €, Beitrag inklusive der Pflegeversicherung ab ca. 320 €).

## WIE GEHABT

Bis zu einem Gewinn von **360 €** monatlich **und** bei der Betreuung von nicht mehr als **fünf Kindern** ist die Versicherung in der **Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung** möglich. Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung.

Ob sich Tagespflegepersonen, die nicht über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung leistungsberechtigt sind, **privat kranken- und pflegeversichern** wollen **oder Mitglied in der freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** werden, können sie **grundsätzlich** selber entscheiden. **Ausführlichere Auskunft erteilen die Krankenkassen.**

## Rentenversicherung

### WIE GEHABT

Bis zu einem **Gewinn von derzeit 400 € monatlich** besteht keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht für Tagespflegepersonen. Bei darüber hinausgehendem Gewinn besteht Versicherungspflicht.

Die **Beitragshöhe Selbständiger** wird von einem unterstellten monatlichen Gewinn von derzeit 2.520 € monatlich berechnet. Auf Antrag wird der Beitrag unter Berücksichtigung eines niedrigeren Einkommens berechnet. Deshalb: Empfehlenswert ist, bei der Deutschen Rentenversicherung die **einkommensgerechte Beitragszahlung** zu beantragen.

Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 79,60 €.

### NEU

Keine Versicherungsfreiheit bei öffentlich geförderter Betreuung (nur Bezug der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII) von bis zu fünf Kindern.

## Unfallversicherung

### WIE GEHABT

Die Unfallversicherung schützt vor Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Anmeldung: Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW)

Beitragserhebung rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr

Beitragshöhe kann bei der BGW erfragt werden (ca. 80 € im Jahr)

Betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis für die Kindertagespflege besitzt oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet im Sinne von § 23 SGB VIII eingestuft wurde (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

## Arbeitslosenversicherung

<b>WIE GEHABT</b>	Manche Tagespflegepersonen können Mitglied der Arbeitslosenversicherung bleiben (freiwillige Weiterversicherung).
	Über die Voraussetzungen und die Beitragshöhe geben die Krankenkassen Auskunft.

## 3. Haftpflicht & Erwerbsunfähigkeit

---

### Haftpflichtversicherung

<b>WIE GEHABT</b>	Eine Haftpflichtversicherung schützt vor Schäden, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht der Tagespflegepersonen entstehen.
	Eine private Haftpflichtversicherung genügt, wenn auch die berufliche Betreuung von Kindern mitversichert ist („Tagesmutterklausel“).
	Findet die Betreuung in anderen geeigneten Räumen (Betriebsräume) statt, muss auch dies in der Versicherungspolice aufgenommen sein.
	Begriffe „Betriebshaftpflichtversicherung“ und „Berufshaftpflichtversicherung“ sind von geringer Bedeutung. Dem Versicherer sollte vor Abschluss der Versicherung die beabsichtigte/ ausgeübte Tätigkeit detailliert beschrieben werden.

### Erwerbsunfähigkeitsversicherung

<b>WIE GEHABT</b>	Eine Versicherung kann privat abgeschlossen werden.
	Durch einen Unfall oder eine Krankheit kann es dazu kommen, dass die Erwerbsfähigkeit erheblich eingeschränkt oder gar ausgeschlossen ist. Vor den finanziellen Folgen schützt eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung.
	Angeboten werden auch Berufsunfähigkeitsversicherungen. Eine Berufsausbildung ist nicht Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson. Soll eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen werden, ist darauf zu achten, dass mit der Beschreibung Beruf die tatsächliche Tätigkeit als Tagespflegeperson gemeint ist.

Wertvolle Informationen zu diesem und anderen Themen finden Sie unter [www.familien-mit-zukunft.de](http://www.familien-mit-zukunft.de).

#### Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover, [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)  
Auskunft erteilt: [Jana.Eisele@ms.niedersachsen.de](mailto:Jana.Eisele@ms.niedersachsen.de)

**FAMILIEN  
MIT  
ZUKUNFT**